

TENNIS-Club Orscholz e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Tennis-Club Orscholz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Mettlach-Orscholz.
Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Tennissports.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Mitglieder müssen bereit sein, den Zweck des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse des Vorstandes und die der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.
Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder durch aussergewöhnliche Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Vereinsgemeinschaft beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages sowie eventuell anfallender Aufnahmekosten. Bei Aufnahme in den Verein ist die Vereinssatzung dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Interessenten schriftlich, mit Angaben des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 3 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein muß in Schriftform erfolgen. Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschliessenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich, durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung, bekannt gegeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Vereinsbeitrag ist von den Mitgliedern jährlich zu leisten. Zusätzlich können bei Bedarf besondere Beiträge, sogenannte Umlagen erhoben werden. Die Höhe der jährlichen Beiträge und die der Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest. Der festgesetzte Beitrag wird halbjährlich erhoben.

§ 6 Wahlrecht

Jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr kann wählen und besitzt das Recht zur Abstimmung. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Vorstand, 2. Mitgliederversammlung
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Sportwart
5. Kassenwart
6. Jugendwart (Beisitzer)
7. Organisator (Beisitzer)

Auf Wunsch des Vorstandes können für besondere Aufgaben ständig Beisitzer in den Vorstand aufgenommen werden. Für die Bewältigung von besonderen Aufgaben können auch Beisitzer für eine bestimmte Zeit dem Vorstand angehören.

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als Vertreter des Vereins gemeinsam. Alle Ämter im Verein und den Organen sind Ehrenämter.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie zu Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 10.000,00 (i.W. zehntausend Deutsche Mark oder im Wert vergleichbar, EURO) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn, unter Angabe der Tagesordnung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ oder durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Themen beinhalten:

- Jahresbericht für das abgelaufene Jahr
- Kassenbericht mit Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (falls eine Änderung gewünscht wird)
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit, d.h., eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet grundsätzlich in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür entscheidet.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 - § 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Protokolle

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mettlach zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Stand: 15. März 1998

1. Vorsitzender

gez. Paul Stach

2. Vorsitzender

gez. Rainer Gitzinger